

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Glück FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Windenergie in Baden-Württemberg – Auswirkungen der
Neuregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen auf den Zubau von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg erwartet sie ab dem Jahr 2016 aufgrund der zum 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Änderungen nach §§ 24 und 29 EEG?
2. Welche Folgen für den Zubau der Windenergie an Land in Baden-Württemberg, insbesondere im Vergleich zu den norddeutschen Ländern, erwartet sie, wenn das aktuelle Referenzertragsmodell unverändert als Grundlage für die EEG-Ausschreibungsförderung übernommen werden sollte?
3. Wie wirken sich nach ihrer Kenntnis die anstehenden Änderungen der EEG-Förderung (siehe Ziffern 1 und 2) auf die Wirtschaftlichkeit neuer Windenergieanlagen in Baden-Württemberg aus (Angaben gestaffelt nach den Windpotenzialklassen des Windatlasses)?
4. Inwieweit bewertet sie das Ziel einer Steigerung des nominellen Anteils der Windenergie an der Stromversorgung Baden-Württembergs von derzeit rund einem Prozent auf 10 Prozent im Jahr 2020 vor dem Hintergrund der genannten Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz noch als realistisch?
5. Inwieweit ist sie bereit, ihr Ziel der Steigerung des nominellen Anteils der Windenergie an der Stromversorgung Baden-Württembergs auf 10 Prozent im Jahr 2020 den aktuellen und absehbaren energiewirtschaftlichen Realitäten anzupassen?

13. 10. 2015

Glück FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 6. November 2015 Nr. 6-4502.4/88/ beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Auswirkungen auf den Zubau von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg erwartet sie ab dem Jahr 2016 aufgrund der zum 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Änderungen nach §§ 24 und 29 EEG?

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht entsprechend § 24 Abs. 1 EEG 2014 vor, dass der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 auf null reduziert wird, wenn „der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist“. Deutschlandweit kann dadurch für die Vorhabenträger ein höheres potenzielles Risiko wirksam werden, das zu höheren Risikoaufschlägen bei der Finanzierung führen kann, da die Prognose negativer Preise mit großen Unsicherheiten verbunden ist. Im vergangenen Jahr gab es o. g. Konstellationen nur wenige Male, in 2015 trat eine solche Konstellation im Day-Ahead-Handel bisher überhaupt nicht auf. In einer Studie von Energy Brainpool wird das Risiko eines zukünftig häufigen Auftretens solcher Konstellationen allerdings als hoch eingeschätzt. In der Stellungnahme zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) (siehe Antwort zu Ziff. 2 und 3) hat das Land Baden-Württemberg den Bundesgesetzgeber auf den Prüfungs- und Korrekturbedarf der Regelung des § 24 des EEG 2014 hingewiesen. Mit dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz) vom 14. September 2015 wird seitens des BMWi ergänzend klargestellt, dass negative Preisphasen mit einer Dauer von mindestens 6 Stunden sowohl am Intraday- als auch am Day-Ahead-Markt gleichlaufend vorliegen müssen, damit die genannte Regelung greift. Dadurch wird das potenzielle Risiko für Anlagenbetreiber erheblich gemildert.

§ 29 EEG 2014 sieht zubauabhängige Absenkungen oder Erhöhungen der anzulegenden Werte für Strom aus Windenergie an Land vor. Entsprechend der Veröffentlichung der Bundesnetzagentur

(http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1412/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_Veroeffentlichung/Anlagenregister_Veroeffentlichungen_node.html)

kommt es zum 1. Januar 2016 zu einer Absenkung um 1,2 %, da der Netto-Zubau im Bemessungszeitraum der Degressionsberechnung mehr als 800 MW über dem Netto-Zielkorridor von 2400 bis 2600 Megawatt lag. Eine Absenkung des anzulegenden Wertes verringert deutschlandweit die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten, sofern die Kosten nicht ebenfalls sinken.

Das EEG 2014 wurde vom Bundestag am 21. Juli 2014 beschlossen und trat zum 1. August 2014 in Kraft. Die §§ 24 und 29 des EEG 2014 sind den Vorhabenträgern somit seit geraumer Zeit bekannt und fließen in die betriebswirtschaftlichen Analysen und Bewertungen der betroffenen Unternehmungen ein.

In Baden-Württemberg lassen die aktuellen Bau- und Genehmigungszahlen beim Ausbau der Windenergie keine Rückschlüsse auf die Änderungen der §§ 24 und 29 EEG zu.

2. Welche Folgen für den Zubau der Windenergie an Land in Baden-Württemberg, insbesondere im Vergleich zu den norddeutschen Ländern, erwartet sie, wenn das aktuelle Referenzertragsmodell unverändert als Grundlage für die EEG-Ausschreibungsförderung übernommen werden sollte?

3. Wie wirken sich nach ihrer Kenntnis die anstehenden Änderungen der EEG-Förderung (siehe Ziffern 1 und 2) auf die Wirtschaftlichkeit neuer Windenergieanlagen in Baden-Württemberg aus (Angaben gestaffelt nach den Windpotenzialklassen des Windatlasses)?

Als Zwischenschritt zur Vorbereitung des EEG 2016 hat das BMWi am 31. Juli 2015 das Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-

Energien-Anlagen“ veröffentlicht. Darin werden Grundüberlegungen für die von der Bundesregierung angestrebte Umstellung der Finanzierung der erneuerbaren Stromerzeugung auf ein System von Ausschreibungen skizziert und zur Diskussion gestellt. Darin ist auch ein Vorschlag zur Anpassung des Referenzertragsmodells enthalten.

Das Land Baden-Württemberg hat sich u. a. mit Unterstützung eines Gutachterremiums intensiv mit möglichen Auswirkungen der laufenden Novelle befasst und sich im Rahmen des Konsultationsprozesses zum Eckpunktepapier mit einer Stellungnahme eingebracht. Das wissenschaftliche Begleitgutachten „EEG 3.0: Ausgestaltungsvorschlag für ein Ausschreibungsmodell für Wind an Land“ ist auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht

(http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Energiewende/EEG/20150618_Gutachten_EEG_3.0.pdf).

In einem System von Ausschreibungen stehen die verschiedenen Windenergiestandorte bzw. -projekte künftig im Wettbewerb zueinander. Das Referenzertragsmodell des EEG 2014 ist für ein System von Ausschreibungen ungeeignet, da es windstärkeren Standorten höhere Renditen als windschwächeren Standorten ermöglicht. Ein fairer und kosteneffizienter Wettbewerb, der eine ausreichende Marktliquidität bewirkt, ist mit dem Referenzertragsmodell des EEG 2014 im Rahmen von Ausschreibungen nicht möglich. Auch das BMWi sieht Änderungsbedarf: „Die Aufgabe des Referenzertragsmodell im Ausschreibungssystem ist es, Standorten bundesweit die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen“ (Eckpunktepapier, S. 11). Insofern ist eine Anpassung erforderlich.

Der derzeitige Zeitplan des BMWi sieht vor, dass ein Gesetzesentwurf erarbeitet wird, zu dem ab Januar 2016 die Länder- und Verbändeanhörung erfolgen soll. Der Bund und die Länder sind sich dabei einig, dass auch unter einem Ausschreibungsregime weiterhin ein bundesweit verteilter Ausbau der Windenergie stattfinden soll. Die Auswirkungen des EEG 2016 werden von der konkreten, noch zu treffenden Ausgestaltung abhängen. Insofern ist eine abschließende Bewertung angesichts des laufenden Gesetzgebungsverfahrens derzeit nicht möglich.

4. Inwieweit bewertet sie das Ziel einer Steigerung des nominellen Anteils der Windenergie an der Stromversorgung Baden-Württembergs von derzeit rund einem Prozent auf 10 Prozent im Jahr 2020 vor dem Hintergrund der genannten Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz noch als realistisch?

5. Inwieweit ist sie bereit, ihr Ziel der Steigerung des nominellen Anteils der Windenergie an der Stromversorgung Baden-Württembergs auf 10 Prozent im Jahr 2020 den aktuellen und absehbaren energiewirtschaftlichen Realitäten anzupassen?

Die aktuellen Bau- und Genehmigungszahlen zeigen die positive Entwicklung beim Windenergieausbau in Baden-Württemberg. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Landesregierung auch weiterhin das 10-Prozent-Ziel zur Windenergie (siehe Ziff. 4 der Landtagsdrucksache 15/6436 sowie Ziff. 3 und 4 der Landtagsdrucksache 15/6613). Um die Umsetzung der Energiewende in Baden-Württemberg zu begleiten und Handlungsoptionen aufzuzeigen, wird vom Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) jährlich der „Monitoringbericht zur Energiewende“ erstellt. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung ist im Jahr 2014 auf rund 24 % gestiegen. Mit den seit 2011 errichteten, im Bau befindlichen, derzeit genehmigten und beantragten Windenergieanlagen wird im Übrigen bereits die Hälfte der Leistung erreicht, die für das Ausbauziel von 10 % der Bruttostromerzeugung notwendig ist.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor